# SATZUNG

**§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der am 07. März 1986 in Zeiskam gegründete Tennisverein führt den Namen

**TC '86 Zeiskam e.V.**

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Zeiskam. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 - Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Er wird verwirklicht durch die Errichtung/Unterhaltung von Sportanlagen und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich der sportlichen Jugendpflege. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

   Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins sowie dessen Ordnungen an.
   Der Vorstand entscheidet über die Annahme. Ablehnungsgründe brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

3) Der Vorstand kann Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

**§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3) Ein Mitglied kann -nach vorheriger Anhörung- vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
   a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder bei Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
   b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen, trotz Mahnung;
   c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;

**§ 5 - Beiträge**

1) Der Mitgliederbeitrag, außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

**§ 6 - Stimmrecht und Wählbarkeit**

1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
2) In den geschäftsführenden Vorstand können ausschließlich Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden.
3) Für alle weiteren Ämter sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar.

**§ 7 - Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand Maßnahmen ergriffen werden. Maßnahmen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

a) Verweis oder Verwarnung;
b) angemessene Geldstrafe;
c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und unter Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

**§ 8 - Rechtsmittel**

Gegen die Maßregelung von § 7 ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 7 Tagen -vom Zugang des Bescheides gerechnet- beim Vorsitzenden einzureichen. Das betreffende Mitglied ist zu hören. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig.

**§ 9 - Vereinsorgane**

Orange des Vereines sind

a) die Mitgliederversammlung;
b) der Vorstand.

**§ 10 - Mitgliederversammlung**

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) soll jährlich stattfinden.
3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
   a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt;
   b) mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4) Die Mitgliederversammlungen werden unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorsitzenden, durch Bekanntgabe im Gemeindeblatt der Gemeinde Zeiskam, mindestens 14 Tage vor dem Termin einberufen.

5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
   a) Berichte des Vorstandes;
   b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
   c) Entlastung des Vorstandes;
   d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
   e) Aufnahmegebühren und Beiträge, soweit Änderungen anstehen;
   f) Beschlussfähigkeit über vorliegende Anträge.
6) Die Mitgliederversammlungen sind ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8) Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind und deren Beschlussfassung dringlich ist, können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt angenommen werden (Dringlichkeitsanträge). Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.
9) Die Abstimmung erfolgt mündlich. Die Versammlung kann bei einfacher Stimmenmehrheit schriftliche Abstimmung beschließen.
10) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfindet. Dies gilt auch für bereits einberufene -ursprünglich in Präsenz geplante- Mitgliederversammlungen. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Maßnahmen die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt der Vorstandschaft. Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

**§ 11 - Vorstand**

1) Der Vorstand arbeitet
   a) als geschäftsführender Vorstand
      - bestehend aus dem
         1. Vorsitzenden
         2. Vorsitzenden
         Schriftführer
         Schatzmeister
         Sportwart
   b) als Gesamtvorstand
      - bestehend aus dem
         geschäftsführenden Vorstand (a)
         Jugendsportwart
         und bis zu 5 weiteren Beisitzern.

2) Die flexible Anzahl der zu wählenden Beisitzer in einer Amtsperiode wird auf mündlichen Antrag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung vor der Wahl der Beisitzer beschlossen.
3) Vorstand im Sinne des $ 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag tätig.
4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 4 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
   Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch, bis zur nächsten Wahl, zu berufen.
5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Wahrung der Interessen des Vereins.
6) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
8) Der Gesamtvorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er verbleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

**§ 12 - Protokollierung der Beschlüsse**

1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2) Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie etwaig bestehender Ausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches immer im Gesamtvorstand verteilt wird.

**§ 13 - Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von zwei -von der Versammlung des Vereins gewählten- Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Schatzmeisters und ggf. der Vorstandschaft.

**§ 14 - Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein nötige Ordnungen.
Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

**§ 15 - Auflösung des Vereins**

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer -zu diesem Zweck einberufenen- außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
   a) der Gesamtvorstand einstimmig beschlossen hat, oder
   b) dies von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
   Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, welche dann ungeachtet der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das vorhandene Vermögen an die Ortsgemeinde Zeiskam mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08. März 1986 genehmigt.

Die vorstehende Satzung wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. April 2024 geändert.

Zeiskam, 19. April 2024